

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	21.06.2021	Vorberatung
Kreistag	24.06.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen im ÖPNV zwischen der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Abschluss der in Anhang 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen von Verkehrsleistungen zwischen der Bundesstadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Umsetzung wie z.B. die Genehmigung der Bezirksregierung Köln einzuholen, durchzuführen.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Bundestadt Bonn sind jeweils für ihr Kreis- bzw. Stadtgebiet Aufgabenträger gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des ÖPNVG NRW. Ihnen obliegt daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf ihrem Gebiet. Zwischen beiden Kommunen bestehen grenzüberschreitende Linienverkehre.

Die Stadtwerke Bonn Verkehrsgesellschaft mbH (SWBV) ist ein Verkehrsunternehmen der Bundesstadt Bonn. Die Gesellschaftsanteile der Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises GmbH (SSB) liegen zu 50,1% bei der SWBV und zu 49,9% beim Rhein-Sieg-Kreis.

Erläuterungen:

Im Juni 2023 läuft der öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) der Bundesstadt Bonn an die Verkehrsunternehmen SWBV bzw. SSB aus. Die Bundesstadt Bonn beabsichtigt, die SWBV bzw. SSB durch eine sogenannte Inhousevergabe erneut mit den entsprechenden ÖPNV-Leistungen in Bonn zu beauftragen. Hierzu bedarf es u.a. noch in 2021 einer EU-weiten Vorabbekanntmachung.

Aufgrund der von der SSB/SWBV zu erbringenden grenzüberschreitenden Verkehre in den Rhein-Sieg-Kreis muss eine gegenseitige Aufgabenübertragung für diese sog. „interlokalen Verkehre“ mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zwischen den Aufgabenträgern Bundesstadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis erfolgen. In dieser wird jeweils dem anderen Aufgabenträger die sog. „Bestellbefugnis“ für bestimmte interlokale Verkehre übertragen.

Eine solche Vereinbarung ermöglicht gleichzeitig auch eine bessere Absprache bei Leistungsänderungen zwischen den Aufgabenträgern. Zu den bislang mit Gemeinschaftskonzessionen genehmigten Linien gab es lediglich Vereinbarungen zwischen den Verkehrsunternehmen SWBV und Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) zum Ausgleich der Leistungen auf Kilometerbasis (Naturalausgleich). Die Beantragung und Durchführung der Konzessionsgenehmigungen war unterschiedlich und die Einnahmeaufteilung in Einzelfällen strittig.

Die nun zwischen Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmte Neuregelung auf Ebene der Aufgabenträger – beigefügt als **Anhang 1** - sieht unterschiedliche Regelungen für die links- und rechtsrheinischen Verkehrsleistungen vor:

- Linksrheinisch sollen - ab Geltung der Vereinbarung im Sommer 2023 - die grenzüberschreitenden Verkehre bis auf zwei Ausnahmen (Linien 604 und N 9, da diese Linien nicht der Erschließung des Rhein-Sieg-Kreises dienen) durch die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) durchgeführt werden. Der finanzielle Ausgleich erfolgt durch die Gesellschafter (Rhein-Sieg-Kreis und SWBV sind Gesellschafter der RVK) auf Grundlage des vorhandenen Gesellschaftsvertrages.
- Rechtsrheinisch werden die Linienverkehre zukünftig gemeinschaftlich (mit Gemeinschaftskonzessionen) durch die RSVG und die SWBV durchgeführt. Lediglich die Linie N 8 verbleibt allein bei der SWBV, da diese keine Erschließungsfunktion für den Rhein-Sieg-Kreis hat. Die Durchführung der zukünftigen Verkehrsleistungen wird so erbracht, dass ein Ausgleich der Kilometerleistungen zwischen den Verkehrsunternehmen erfolgt. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein Ausgleich zwischen den Verkehrsunternehmen nicht möglich ist, erfolgt eine Abrechnung der Kilometerleistungen zwischen den Verkehrsunternehmen SWBV und RSVG. Durch diese Regelung wird ein sonst bei interkommunalen Vereinbarungen üblicher finanzieller Ausgleich zwischen den Aufgabenträgern für die Durchführung

von Verkehrsleistungen auf dem jeweils anderen Aufgabenträgergebiet vermieden.

- Die Leistungen auf den Stadtbahnlinien 66, 67 und 68 sollen auch zukünftig durch die SWBV/SSB auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen SSB und SWBV durchgeführt werden. Die Bundesstadt Bonn beabsichtigt, den Kooperationsvertrag nach Vertragsende über den 18.06.2023 hinaus fortzuführen. Die Abrechnung erfolgt künftig auf Ebene der Aufgabenträger.

Mit der Neuregelung werden alle grenzüberschreitenden Buslinien, die der Rhein-Sieg-Kreis anteilig mitfinanziert, Bestandteil der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge des Rhein-Sieg-Kreises an die RSVG (rechtsrheinisch) bzw. die RVK (linksrheinisch). Damit wird ein direkter Durchgriff des Rhein-Sieg-Kreises als ÖPNV-Aufgabenträger sichergestellt. Bisherige grenzüberschreitende Alleinkonzessionen der werden dafür entweder in Gemeinschaftskonzessionen von RSVG und SWBV bzw. Alleinkonzessionen der RVK überführt oder aber zukünftig von der Stadt Bonn allein finanziert (604, N8, N9).

Die Kosten- und Erlösverteilung der grenzüberschreitenden RVK- und RSVG-/SWBV-Linien erfolgt ab Sommer 2023 strikt gebietskörperschaftsscharf und nicht mehr - wie bisher - je nach Linie bzw. Teilnetz auf unterschiedliche Art und Weise. Dadurch entsteht ein faires und transparentes System mit eindeutig definiertem Rahmen für zukünftige Angebotsveränderungen.

Voraussetzung für die Umsetzung der vorgenannten Regelungen ist jeweils ein Rats- bzw. Kreistagsbeschluss zum Abschluss der als **Anhang 1** beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie deren Genehmigung und Bekanntmachung durch die die Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 24 Absatz 2 und 3 GKG NRW.

Die Abstimmung auf Verwaltungsebene mit der Bundesstadt Bonn ist erfolgt. Die Sitzungsfolge ist dort wie folgt vorgesehen: Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 02.06., Hauptausschuss am 17.06. und Rat am 24.06.2021.

(Landrat)

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 21.06.2021

Anhang:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen zwischen der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis

Haushalt:I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

0.22.20

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):****Personal:**

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

<u>konsumentiv</u> in € pro Jahr (sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
Gesamt:				

<u>investiv</u> in € pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Gründerwerb				
Gesamt				

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen**

zwischen

der Bundesstadt Bonn

und

dem Rhein-Sieg-Kreis

gemeinsam auch „die Parteien“ genannt

Präambel

Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis schließen als ÖPNV-Aufgabenträger nach § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen („ÖPNVG NRW“) zum Zwecke der Übertragung von ÖPNV-Bestellbefugnissen die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit („GkG NRW“):

§ 1

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Der Rhein Sieg-Kreis überträgt der Bundesstadt Bonn die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach den jeweils gültigen abgestimmten Nahverkehrsplänen für die Bundesstadt Bonn und für den Rhein-Sieg-Kreis aus dem Gebiet der Bundesstadt Bonn in das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises einbrechen, den Schwerpunkt der Erschließung im Gebiet der Bundesstadt Bonn haben und daher zu einem der Linienbündel des Stadtverkehrsnetzes Bonn gehören, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis). Dies betrifft die Linienverkehre in folgenden Korridoren zwischen Bonn und dem stadtnahen Umland, wobei die zum Zeitpunkt des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geltende Linienbezeichnung ebenfalls aufgeführt ist:

- Bad Honnef - Königswinter - Bonn-Oberkassel - Ramersdorf - Rheinaue - Heussallee/Museumsmeile - Hbf - Beuel - Sankt Augustin – Siegburg (Linienbezeichnung 66)
 - Siegburg - Sankt Augustin - Bonn-Beuel - Hbf - Heussallee/Museumsmeile - Hochkreuz/Dt. Museum Bonn - Bad Godesberg (Linienbezeichnung 67)
 - Bonn-Ramersdorf - Heussallee/Museumsmeile - Hbf - Dransdorf - Alfter - Bornheim (Linienbezeichnung 68)
 - Bonn-Ückesdorf - Lengsdorf - Endenich - Endenicher Allee - Hbf - Nordstadt - Auerberg - Buschdorf - Bornheim-Hersel (Stadtbahn) (Linienbezeichnung 604)
 - Hbf - Beuel Süd - Oberkassel - Ramersdorf - Küdinghoven - Beuel – Hbf (Linienbezeichnung N8)
 - Hbf - Endenich Nord - Dransdorf - Lessenich - Duisdorf - Alfter-Impekoven – Alfter-Oedekoven - Alfter (Stadtbahn) - Bonn-Dransdorf - Immenburgstraße – Hbf (Linienbezeichnung N9)
- (2) Die Bundesstadt Bonn überträgt dem Rhein-Sieg-Kreis die Aufgabe und Befugnis, die Linien bzw. Linienabschnitte, die nach den jeweils gültigen abgestimmten Nahverkehrsplänen für die Bundesstadt Bonn und für den Rhein-Sieg-Kreis aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises in das Gebiet der Bundesstadt Bonn einbrechen, den Schwerpunkt der Erschließung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises haben und daher zu einem Linienbündel im Rhein-Sieg-Kreis gehören, in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis). Dies betrifft die Linienverkehre in folgenden Korridoren zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn, wobei die zum Zeitpunkt des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geltende Linienbezeichnung ebenfalls aufgeführt ist:
- Schulverkehr Troisdorf/Niederkassel – Bonn/Nord – Hersel (Linie 595)
 - Schulverkehr Sankt Augustin - Bonn-Pützchen (Linie 599)
 - Bonn-Duisdorf Bf - Alfter-Oedekoven - Alfter (Stadtbahn) - Bornheim-Roisdorf Bf - Bornheim Mitte - Sechtem Bf (Linienbezeichnung 633)
 - Bonn Nord, Josephinum – Alfter-Nettekoven (Schülerverkehr, Fahrten der bisherigen Linie 641)
 - Bonn-Lessenich - Duisdorf Bf - Alfter-Oedekoven – Alfter-Gielsdorf (Linienbezeichnung 680)
 - Rheinbach Bf – Alfter-Witterschlick - Bonn Hbf (Linienbezeichnung 800)

- Hardtberg Gaußstr. – Alfter-Witterschlick Bf – Alfter-Volmershoven (Linienbezeichnung 812)
 - Rheinbach Bf – Swisttal-Heimerzheim - Bornheim – Bonn-Tannenbusch (Linienbezeichnung 817)
 - Sechtem Bf - Waldorf - Bornheim - Roisdorf Bf - Hersel – Bonn Josephinum (Linienbezeichnung 818; auf Bonner Stadtgebiet nur Schulfahrten)
 - Alfter - Duisdorf Bf - Röttgen - Meckenheim Industriepark Bf (Linienbezeichnung 843)
 - Bonn Hbf - Duisdorf Bf - Morenhoven – Heimerzheim (Linienbezeichnung 845)
 - Bad Godesberg Bf - Villip - Merl - Meckenheim Bf (Linienbezeichnung 855)
 - Remagen-Oedingen - Berkum - Ließem - Lannesdorf - Bad Godesberg Bf (Linienbezeichnung 856)
 - Meckenheim Bf - Berkum - Niederbachem - Bad Godesberg Bf (Linienbezeichnung 857)
 - Endenich Nord - Dransdorf - Roisdorf Bf (Linienbezeichnung 883)
- (3) Für die nachfolgenden Linien bzw. Linienabschnitte sollen sogenannte Gemeinschaftsgenehmigungen erteilt werden. Da diese Gemeinschaftsgenehmigungen nach der Genehmigungspraxis der Genehmigungsbehörden nicht „anstoßend“ bis zur Gebietsgrenze der jeweils anderen Gebietskörperschaft erteilt werden können, ist der jeweils anderen Gebietskörperschaft ebenfalls die Bestellbefugnis einzuräumen. Dies betrifft die Linienverkehre in folgenden Korridoren zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn, wobei die zum Zeitpunkt des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geltende Linienbezeichnung ebenfalls aufgeführt ist:
- Bonn Hbf - Beuel - Niederkassel - Lülsdorf (Linienbezeichnung SB 55)
 - Vilich-Müldorf - Gielgen - Hoholz - Birlinghoven - Rott - Söven - Hennef Bf (Linienbezeichnung 516)
 - Bonn-Hbf - Beuel - Sankt Augustin Zentrum - Niederpleis - Buisdorf - Hennef Bf (Linienbezeichnung 529)
 - Oberpleis Busbf - (Thomasberg) - Stieldorf - Vinxel - Niederholtorf - Pützchen - Beuel - Bonn Hbf (Linienbezeichnung 537)
 - Sankt Augustin Zentrum (Stadtbahn) - Menden - Meindorf - Geislar - Schwarzhendorf - Beuel - Bonn Hbf (Linienbezeichnung 540)

- Oberpleis Busbahnhof - Bockeroth - Rauschendorf - Stieldorf - Vinxel - Oberkassel Süd (Stadt-
bahn) - Königswinter Bahnhof (Linienbezeichnung 541)
 - Bonn Hbf - Castell – Niederkassel (Linienbezeichnung 550)
 - Bonn Hbf - Beuel - Müllekofen - Eschmar - Kriegsdorf - Rotter See - Oberlar - Troisdorf Bf
(Linienbezeichnung 551)
 - Bonn Nord Am Neuen Lindenhof - Bergheim - Müllekofen - Eschmar - Sieglar RSVG (Linien-
bezeichnung 552)
 - Bonn-Ramersdorf - Küdinghoven - Pützchen - Holzlar - Sankt Augustin-Hangelar Ost (Stadt-
bahn) (Linienbezeichnung 635)
 - Bonn-Beuel Mitte - Küdinghoven - Ramersdorf - Holtorf - Gielgen - Hoholz - Sankt Augustin-
Hangelar Ost (Stadtbahn) (Linienbezeichnung 636)
 - Bonn Hbf - Beuel - Schwarzrheindorf - Geislar - Sankt Augustin-Menden - Sankt Augustin-
Mülldorf (Stadtbahn) - Siegburg Bf (Linienbezeichnung 640)
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 geregelte delegierende Übertragung der Aufgaben und Befugnisse beinhaltet das Recht, die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.
- (5) Die Verantwortung für die Bestellung von Verkehrsleistungen auf den in § 1 Absatz 1 bis Abs. 3 genannten Korridoren und den daraus resultierenden Linien bzw. Linienabschnitten obliegt der jeweils die Bestellbefugnis übernehmenden Partei. Sie hat mit den übertragenen Befugnissen alle bei deren Ausübung ggf. eintretenden Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten übernommen. Dies gilt auch für Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren oder anderer Rechtsschutzverfahren.
- (6) Die mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß den vorstehenden Absätzen übertragene Bestellbefugnisse der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises auf die jeweils andere Partei umfasst nicht die übrigen, in den vorstehenden Absätzen unerwähnt gebliebenen Befugnisse eines Aufgabenträgers nach dem ÖPNVG NRW oder einer zuständigen Behörde gem. VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises und das Stadtgebiet Bonn (insbesondere Nahverkehrsplanung oder allgemeine Vorschriften). Diese verbleiben bei dem jeweils ursprünglichen Aufgabenträger.

Die Systematik der Verteilung der den Parteien als Aufgabenträger vom Land NRW jährlich gewährten ÖPNV-Pauschalen gem. §§ 11 Abs. 2, 11a ÖPNVG NRW bleibt von der Regelung dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt. Die Parteien bleiben unabhängig von der Übertragung der Bestellbefugnis jeweils weiterhin berechnete Empfänger dieser Pauschalen.

- (7) Die die Vergabebefugnis übernehmende Partei informiert die andere Partei jeweils rechtzeitig vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung zur (Direkt-)Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 über deren Inhalte. Ferner übermittelt sie der die Vergabebefugnis übertragenden Parteien vor Vergabe eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Kopie des für das jeweils beauftragte Verkehrsunternehmen geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Diese ist von der die Vergabebefugnis übertragenden Partei vertraulich zu behandeln.

§ 2

Grundsätze der Linienaufteilung

- (1) Die Linienaufteilung für gebietsübergreifende Linien gemäß § 1 Abs. 3 beruht auf einer anteiligen Verteilung gemäß der auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zu erbringenden Streckenkilometer. Die Aufgabenträger beabsichtigen, für diese Verkehrsleistungen Gemeinschaftsgenehmigungen an die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV) und die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) erteilen zu lassen.
- (2) Für die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten und von der Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises-SSB-GmbH (SSB)/der SWBV betriebenen Stadtbahnlinien sollen Gemeinschaftsgenehmigungen an SSB und SWBV, für die von der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) betriebenen linksrheinischen Buslinien sollen Einzelgenehmigungen an die RVK erteilt werden.
- (3) Für die übrigen in § 1 Abs. 1 und 2 genannten gebietsübergreifenden Buslinien sollen Einzelgenehmigungen an die SWBV (§ 1 Abs. 1) und die RSVG (§ 1 Abs. 2) erteilt werden. Hierbei handelt es sich um Verkehre, deren Verkehrsfunktion vorrangig dem Gebiet eines Aufgabenträgers zuzuordnen ist.
- (4) Ändert sich die Verkehrsfunktion einer der unter § 2 Abs. 1 und 3 fallenden Linien wesentlich, ist eine Verschiebung der Linie zwischen den Gruppen gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 möglich. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass nach Verschiebung künftig eine entsprechend geänderte Konzession erteilt wird. So entstandene neue Gemeinschaftskonzessionen der SWBV und der RSVG werden ab entsprechender Konzessionierung dem § 1 Abs. 3 zugeordnet, neue Einzelkonzessionen entsprechend § 1 Abs. 1 (SWBV) bzw. 1 Abs. 2 (RSVG).

§ 3

Genehmigungsrecht

- (1) Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis verpflichten sich, in Genehmigungsverfahren Dritter nach dem PBefG, die andere als die in § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Verkehre auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises betreffen, keine Einwendungen geltend zu machen, keine eigenen Rechtsbehelfe anzustrengen und keine Rechtsbehelfe Dritter zu unterstützen, die dem rechtlichen Interesse der jeweils anderen Vertragspartei im Hinblick auf den Schutz der durch § 1 Abs. 1 bis Abs. 3 umfassten Linien entgegenstehen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie etwaige Bedenken gegen den Streckenverlauf, die Taktung und Bedienungsqualität einzelner Linien, die (auch nur partiell) parallel zu den in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Linien verlaufen sollten, auf der Ebene der Nahverkehrsplanung oder einer vergleichbaren Angebotsfortschreibung miteinander abstimmen werden.
- (3) Sofern eine Partei beabsichtigt, im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge ausschließliche Rechte im Sinne des Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gewähren, erfolgt dies, soweit bei Linien gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 das Gebiet der jeweils anderen Partei betroffen ist, nur nach vorheriger Zustimmung der anderen Partei. Verkehrsleistungen, die den abgestimmten Nahverkehrsplänen der Parteien entsprechen, sind von der gewährten Ausschließlichkeit ausgenommen.

§ 4

Entschädigung für die Aufgabendelegation

- (1) Die Parteien legen eine angemessene Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW sowie § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für die Aufgabendurchführung auf dem Gebiet des jeweils anderen Aufgabenträgers unter Beachtung nachfolgender Grundsätze fest.
- (2) Die Parteien vereinbaren einen Naturalausgleich der durch die Verkehrsunternehmen SWBV und RSVG wechselseitig erbrachten gebietsübergreifenden Verkehrsleistungen auf den unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Linien. Die Verkehrsleistungen sind wechselseitig im Rahmen eines Naturalausgleiches gegeneinander aufzurechnen. Im Ergebnis ist die wechselseitige Verkehrserbringung innerhalb von 12 Monaten auszugleichen. Soweit ein Ausgleich der Verkehrsleistung nicht innerhalb von 12 Monaten erfolgt, werden die Mehr-/Minderleistungen finanziell ausgeglichen.

- (3) Die übrigen Buslinien sowie die Stadtbahnlinien werden nicht in den Naturalausgleich einbezogen. Die angemessene Entschädigung für die von der RVK betriebenen Buslinien erfolgt über die entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen der RVK. Die Gewährung einer angemessenen Entschädigung im Sinne des Absatzes 1 betreffend die SSB erfolgt auf Ebene der Aufgabenträger, die Ermittlung der Höhe der Entschädigung erfolgt entsprechend der bisherigen Praxis der (konsortial-)vertraglichen Regelung. Für die in § 2 Abs. 3 genannten Linien findet kein Ausgleich statt.
- (4) Die Parteien streben an, für die bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages wechselseitig erbrachten Leistungen einen vollständigen Naturalausgleich durch die Verkehrsunternehmen SWBV und RSVG durchzuführen.
- (5) Die Parteien stellen die Umsetzung dieser Vereinbarung über ihre Verkehrsunternehmen sicher.

§ 5

Einnahmeaufteilung

- (1) Die Parteien tragen Sorge dafür, dass die von ihnen mit der Erbringung der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verkehrsleistung beauftragten Verkehrsunternehmen für die in § 1 Abs. 3 genannten Linien eine Vereinbarung zur Einnahmeaufteilung auf den gemeinschaftlich konzesionierten Linien schließen, die dem nachstehenden Grundsatz entspricht: Fahrgäste im Binnenverkehr werden dem örtlich zuständigen Verkehrsunternehmen zugeordnet (d.h. auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn der SWBV und auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises der RSVG), Fahrgäste im grenzüberschreitenden Verkehr sollen nach Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen bzw. nach der jeweils aktuellen VRS-Tarifregelung aufgeteilt werden.
- (2) Die Parteien werden die Verkehrsunternehmen anweisen, den Zweckverband VRS zu autorisieren, die Einnahmen der in § 1 Abs. 3 genannten, gebietskörperschaftsübergreifenden Linien gebietskörperschaftsscharf zu berechnen. Die Berechnungen sind beiden Parteien schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird hinsichtlich des Übergangs der Bestellbefugnis am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam (§ 24 Abs. 4 GKG NRW) und berechtigt ab ihrem Wirksamwerden zur Einleitung von Vergabeverfahren.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

- (3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der anderen Partei zu erfolgen und ist von dem kündigenden Vereinbarungspartner der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch die Bundesstadt Bonn oder den Rhein-Sieg-Kreis unmöglich macht oder wenn gegen wesentliche Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) eingehalten werden.
- (5) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 7

Aufsichtsbehördliche Bestätigung, Verfahren

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Bekanntmachung. Die Kündigung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 24 Abs. 2, 3 und 5 GkG NRW).
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 24 Abs. 5 GkG NRW).

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren,

Stand: 14.06.2021

die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Für die Bundesstadt Bonn

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Bonn, den

Siegburg, den
